

SATZUNG DER BÜRGERSTIFTUNG QUARNSTEDT

Präambel

Die Bürgerstiftung Qarnstedt (nachfolgend: Stiftung) ist als Instrument bürgerschaftlichen Engagements Ausdruck der Stärke und des Wachstums der Bürgergesellschaft in Quarnstedt (nachfolgend: Gemeinde). Sie fördert vor allem soziale und kulturelle Anliegen, die den Bürgern in besonderer Weise am Herzen liegen, und trägt so zur Verbesserung der Lebensqualität in der Gemeinde bei.

Dabei ist sie auf die Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger durch persönliches und finanzielles Engagement angewiesen.

Die Stiftung tritt weder in Konkurrenz zu Staat und Kommune, noch strebt sie an, Aufgaben aus dem Bereich der staatlichen und kommunalen Verantwortung zu übernehmen. Sie möchte das kommunale Angebot ergänzen und mit modellhaften Initiativen Innovationen auf den Weg bringen. In diesem Sinne fördert sie gemeinnützige Vorhaben und führt selbst eigene Projekte durch. Die Stiftung hat das Ziel, durch die Förderung der Einwohner und Vereine in der Gemeinde die Verbundenheit, das Wirken der Vereine und das soziale Gefüge in der Gemeinde langfristig zu unterstützen.

§ 1. Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Quarnstedt“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Quarnstedt.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung folgender steuerbegünstigter Zwecke :
 - a) Sport,
 - b) Feuerschutz und
 - c) Heimatpflegedurch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Dieser Zweck wird verwirklicht durch Weitergabe sämtlicher Mittel an die in Abs. 1 genannten Körperschaften.

(3) Sofern das Stiftungskapital durch Zustiftungen, zweckgebundene Spenden oder freie Rücklagen 500.000,00 € übersteigt, sollen Mittel für folgende weitere steuerbegünstigte Zwecke beschafft und an andere steuerbegünstigte Körperschaften / Körperschaften des öffentlichen Rechts weitergegeben werden:

- d) Bildung und Erziehung,
- e) Naturschutz im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein und Umweltschutz
- f) Jugend- und Altenhilfe,
- g) Kunst und Kultur.

Die Förderung des Zwecks schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit und Meinungsaustausch zur Verankerung des Bürgerstiftungsgedanken sowie das Einwerben von Mitteln ein.

§ 3. Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand wird durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Die Mitglieder der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.
- (5) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

§ 4. Vermögen der Stiftung

- (1) Das Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft zulässig.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Spenden und Zustiftungen entgegenzunehmen.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5. Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

§ 6. Vorstand

- (1) Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt. Der Vorstand der Stiftung besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich dem Kuratorium angehören.
- (2) Vorstandsmitglieder sind:
 - a) der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde. Der Bürgermeister kann, soweit er das Vorstandsamt nicht selbst wahrnimmt, einen Vertreter seiner Wahl und für die Dauer seiner Amtszeit benennen. Der Vorsitzende des Vorstandes ist der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde bzw. der von ihm benannte Vertreter;
 - b) bis zu vier Bürger der Gemeinde für eine Amtszeit von vier Jahren. Diese wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt das jeweilige Vorstandsmitglied solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Vorstand wählt das Kuratorium einen Nachfolger. Die Vorstandsmitglieder können dem Kuratorium Vorschläge für die Nachbesetzung unterbreiten. Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig.
- (4) Das Vorstandsamt endet weiterhin durch Tod oder durch Niederlegung. Die Niederlegung des Vorstandsamtes aus wichtigem Grund ist jederzeit zulässig. Zum Ende des Geschäftsjahres kann das Vorstandsamt auch ohne wichtigen Grund niedergelegt werden, wenn dies dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September des Jahres mitgeteilt wurde.
- (5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Kuratorium ein Vorstandsmitglied abberufen. Dem Vorstandsmitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem Beschluss über die Abberufung müssen 2/3 der Kuratoriumsmitglieder zustimmen. Die Rechte der Stiftungsbehörde bleiben unberührt.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 7. Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat für die dauernde nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Er hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Stifterwillen so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - (a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,